

Satzung zur Regelung der Funktionsweise des städtischen Klimafonds der Stadt Schwandorf

vom 07. November 2023

Die Stadt Schwandorf erlässt aufgrund der Art. 7 Abs. 2 und 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Satzung

Durch die Gründung eines Klimafonds soll langfristig die Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen in der Stadt Schwandorf abgesichert und Mittel für während des Haushaltsjahres aufkommende Projekte bereitgestellt werden. Bei dem vorliegenden Finanzierungskonzept sollen durch Klimaschutzmaßnahmen Mittel für künftige Maßnahmen bereitgestellt und damit die Akzeptanz des Klimaschutzes gesteigert werden.

§ 2 Finanzierung des Klimafonds

(1) Die Finanzierung des Klimafonds erfolgt durch finanzielle Einsparungen der Stadt Schwandorf, die mit Klimaschutzmaßnahmen erreicht wurden, oder durch kommunale Gewinne aus Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien, die jährlich dem Fond zugeführt werden.

(2) Die in Abs. 1 genannten Einsparungen oder Gewinne müssen jährlich bilanzierbar sein. Das Klimaschutzmanagement der Stadt Schwandorf ist für die Bilanzierung und Ermittlung der Einsparungen oder Gewinne zuständig.

(3) Finanzielle Einsparungen, die durch Klimaschutzmaßnahmen generiert werden, sind erst nach Erreichen der finanziellen Amortisationszeit der Maßnahme für eine finanzielle Aufstockung des Klimafonds zu verwenden.

(4) Nicht verwendete Mittel aus dem Klimafond werden in das folgende Haushaltsjahr übertragen.

(5) In den Haushaltsjahren 2024, 2025 und 2026 werden jährlich 50.000 € für den Klimafond bereitgestellt, um die Zeit, bis die in Abs. 1 genannten Einsparungen oder Gewinne eine Funktion des Klimafonds gewährleisten, zu überbrücken.

§ 3 Zuweisung von Geldern an den Klimafond

Die Zuweisung der in § 2 Abs. 1 genannten Einsparungen oder Gewinne erfolgt auf politischen Antrag, durch Anregung aus der Stadtverwaltung oder dem Klimabeirat und setzt einen Beschluss, je nach finanzieller Zuständigkeit, des Planungs- und Umweltausschusses oder des Stadtrats voraus.

§ 4 Verwendung der Mittel aus dem Klimafond

(1) Die Verwendung von Mitteln aus dem Klimafond ist für Projekte, Maßnahmen, in Auftrag zu gebende Machbarkeitsstudien, städtische Förderprogramme, Konzepte oder Gutachten mit direktem Bezug zum Klimaschutz vorgesehen. Die Verwendung der Mittel muss in der Zuständigkeit der Stadtverwaltung liegen. Eine Finanzierung privater oder gewerblicher Projekte ist ausgeschlossen.

(2) Projekte oder Maßnahmen, die aus der Stadtverwaltung, im Rahmen eines politischen Antrags oder durch den Klimabeirat angeregt wurden, müssen einen bedeutsamen Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasen leisten. Die Einschätzung, ob ein bedeutsamer Beitrag zur Treibhausgasreduktion vorliegt, obliegt dem Klimabeirat, der eine Empfehlung zur Finanzierung aussprechen kann. Zur Beurteilung des finanziellen Einsatzes und der Klimawirksamkeit werden beispielsweise Treibhausgaserminderungskosten abgeschätzt oder Potenziale bei den Treibhausgaseinsparungen ausgewiesen.

(3) Die Finanzierung einer durch externe Dienstleister erarbeiteten Machbarkeitsstudie, eines Konzepts oder eines Gutachtens sollte zumindest ein bedeutendes Potenzial zur Reduktion von Treibhausgasen aufweisen.

(4) Anträge aus der Bürgerschaft, die nicht in Widerspruch zu § 4 Abs. 1 stehen, einen Bezug zum Klimaschutz haben und durch die Stadtverwaltung umgesetzt werden sollen, können durch den Klimafond finanziert werden.

§ 5 Rechenschaftsbericht

Das Klimaschutzmanagement legt mindestens einmal im Jahr, je nach finanzieller Zuständigkeit dem Planungs- und Umweltausschuss oder dem Stadtrat, einen Rechenschaftsbericht über die getätigten Ausgaben und die dem Klimafond zugeflossenen Gelder aus den in § 2 Abs. 1 genannten Einsparungen oder Gewinne vor.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.12.2023 in Kraft.